

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2024**

Ausgabe - Nr. **15**

Ausgabetag **28.03.2024**

des Kreises Warendorf
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH &
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
KREIS WARENDORF			
55	26.03.2024	a) Ordnungsbehördliche Verordnung der Kreisordnungsbehörde des Kreises Warendorf zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Warendorf vom 26.03.2024 (Katzenschutzverordnung Kreis Warendorf)	213 – 216
56	26.03.2024	b) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	217 – 235

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Kreisordnungsbehörde des Kreises Warendorf zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Warendorf vom 26.03.2024 (Katzenschutzverordnung Kreis Warendorf)

Auf Grund von § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts (Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen) vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Mai 2023 (GV. NRW. S. 252) – jeweils in der aktuell gültigen Fassung – wird vom Kreis Warendorf als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Warendorf vom 15.03.2024 für das Gebiet des Kreises Warendorf folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Regelungszweck; Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Kreisgebietes zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet des Kreises Warendorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gilt bzw. gelten als

- (1) „Katze“ ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis catus*),
- (2) „Haltungsperson“ eine natürliche oder juristische Person, welche die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze nicht nur vorübergehend ausübt,
- (3) „frei lebende Katze“ eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
- (4) „Freigängerkatze“ eine von Menschen gehaltene Katze, die mindestens zeitweise unkontrollierten freien Auslauf hat,
- (5) „unkontrollierter freier Auslauf“ die freie Bewegung der Katze, wenn weder die Haltungsperson noch für sie handelnde Personen unmittelbar auf die Katze einwirken oder einwirken können, um ein Entweichen zu verhindern,
- (6) „fortpflanzungsfähige Katze“ eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht unfruchtbar gemacht worden ist,
- (7) „Kastration“ die dauerhafte chirurgische und tierärztlich durchgeführte

Unfruchtbarmachung einer Katze,

- (8) „Transponder“ ein Mikrochip-Implantat gemäß ISO-Norm 11785, mit einer elektronisch ablesbaren, einmaligen Nummer zur individuellen Kennzeichnung von Tieren,
- (9) „Beauftragte im Sinne dieser Verordnung“ natürliche oder juristische Personen, die auf ihren Antrag als solche vom Kreis Warendorf zur Durchführung von Maßnahmen nach dieser Verordnung ausdrücklich benannt wurden,
- (10) „Fundbehörden“ die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

§ 3 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

- (1) Die Haltperson hat die Freigängerkatze eindeutig und dauerhaft mittels Transponder zu kennzeichnen und zu registrieren.
- (2) Die Registrierung nach Absatz 1 hat bei dem mit dem Kreis Warendorf kooperierenden privaten Haustier-Register TASSO e.V., Otto-Vogler-Str. 15, 65843 Sulzbach/Ts. zu erfolgen. Die Haltperson hat die für eine entsprechende Übermittlung der Tierdaten durch das Haustierregister Tasso e. V. an den Kreis Warendorf oder Beauftragte im Sinne dieser Verordnung notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung zu erteilen. Im Rahmen der Registrierung werden das Geschlecht, die Mikrochipnummer sowie der Name und die Anschrift der Haltperson erfasst.
- (3) Dem Veterinäramt des Kreises Warendorf ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.

§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen

- (1) Die Haltperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die im Gebiet des Kreises Warendorf gehalten werden, keinen unkontrollierten freien Auslauf haben. Kann die Haltperson dieses nicht sicherstellen, so hat die Haltperson die Katze fortpflanzungsunfähig machen zu lassen.
- (2) Der Kreis Warendorf kann Haltpersonen in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen. Die Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung nach § 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Aufgreifen und Inobhutnahme

- (1) Freigängerkatzen, die von dem Kreis Warendorf, der Fundbehörde oder von Beauftragten im Sinne dieser Verordnung im Gebiet des Kreises Warendorf angetroffen werden, dürfen von diesen aufgegriffen und zum Zweck der Ermittlung der Haltperson in Obhut genommen werden.

- (2) Mit Maßnahmen zur Ermittlung der Haltungsperson muss unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu erfolgt eine Abfrage bei dem in § 3 Absatz 2 genannten Register.
- (3) Nach Absatz 1 aufgegriffene, nicht gekennzeichnete, nicht registrierte Freigängerkatzen, für die keine Haltungsperson zu ermitteln ist, sind für die Zwecke dieser Verordnung frei lebenden Katzen gleichgestellt.

§ 6 Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen

- (1) Sind im Gebiet des Kreises Warendorf aufgegriffene oder in Obhut genommene Freigängerkatzen nicht gekennzeichnet, nicht registriert oder sind sie fortpflanzungsfähig, kann der Kreis Warendorf den Haltungspersonen aufgeben, ihren Pflichten gemäß §§ 3 und 4 dieser Verordnung unmittelbar nachzukommen und dies vor erneuter Gewährung unkontrollierten freien Auslaufs nachzuweisen. § 4 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Sind im Gebiet des Kreises Warendorf in Obhut genommene Freigängerkatzen nicht gekennzeichnet und nicht registriert und kann die Haltungsperson nicht innerhalb von 72 Stunden ermittelt werden, so können der Kreis Warendorf, die Fundbehörden oder Beauftragte im Sinne dieser Verordnung die Katzen tierärztlich kennzeichnen lassen und sie registrieren. Wenn solche Katzen fortpflanzungsfähig sind, können der Kreis Warendorf, die Fundbehörde oder Beauftragte im Sinne dieser Verordnung eine tierärztliche Kastration beauftragen. Nach der Kennzeichnung und Registrierung, im Falle der Kastration nach tierärztlicher Freigabe, sollen die Katzen an der Stelle wieder in die Freiheit entlassen werden, an der sie aufgegriffen wurden. Begründete Abweichungen von Satz 3 sind zu dokumentieren.

§ 7 Maßnahmen gegenüber frei lebenden Katzen

Der Kreis Warendorf, die Fundbehörden oder Beauftragte im Sinne dieser Verordnung können aufgegriffene frei lebende Katzen tierärztlich

1. kennzeichnen, registrieren und
2. kastrieren lassen.

Zu diesen Zwecken darf die frei lebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die frei lebende Katze nach tierärztlicher Freigabe unmittelbar wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist. Begründete Abweichungen von Satz 4 sind zu dokumentieren.

§ 8 Auskunft, Duldung und Mitwirkung, Kosten

- (1) Haltungspersonen im Sinne von § 2 Absatz 2 sowie von diesen personenverschiedene Eigentümer oder Besitzer haben dem Kreis Warendorf, der Fundbehörde und den Beauftragten im Sinne dieser Verordnung die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Maßnahmen nach §§ 5 und 6 dieser Verordnung erforderlich sind.

- (2) Haltungspersonen im Sinne von § 2 Absatz 2 sowie von diesen personenverschiedene Eigentümer oder Besitzer haben Maßnahmen nach § 4 Absatz 1, § 5 und § 6 dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 3 sowie der Kastration nach § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 trägt die Haltungsperson, ebenso die Kosten nach § 5 Absatz 1. Für frei lebende Katzen und in den Fällen des § 6 Absatz 2 trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt, wobei in den Fällen des § 6 Absatz 2 die Möglichkeit unberührt bleibt, im Falle des nachträglichen Bekanntwerdens einer Haltungsperson dieser die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung, Evaluierung, Geltungsdauer

- (1) Die Verordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Die Pflichten nach § 3 (Kennzeichnung und Registrierung) und die Pflicht nach § 4 Absatz 1 (Auslaufverbot) treten erst mit Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.
- (3) Der Kreis Warendorf überprüft die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelungen dieser Verordnung fortlaufend.
- (4) Die Verordnung tritt spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann verlängert werden, sofern dies erforderlich und angemessen ist.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Ausgefertigt:

Warendorf, den 26.03.2024

gez.

Dr. Olaf Gericke

Landrat

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Rumen Stefanov

letzte bekannte Anschrift: **Heinrich-Imbusch-Str. 33, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom: **13.03.2024**
Aktenzeichen : **368300/OV/WM/WAF-DO552**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 14.03.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Dawid Lysak

letzte bekannte Anschrift: **Elsterweg 10, 48231 Warendorf**
mit Schreiben vom: **15.03.2024**
Aktenzeichen : **368300/OV/WM/WAF-KI293**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 15.03.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Passquale Torrente

letzte bekannte Anschrift: **Ravensberger Str. 4, 48336 Sassenberg**
mit Schreiben vom: **19.03.2024**
Aktenzeichen : **368300/UZ/CS/WAF-EP146**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 19.03.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Viorel-Sebastian Simion

letzte bekannte Anschrift: **Bernhardstr. 32, 59320 Ennigerloh**
mit Schreiben vom: **19.03.2024**
Aktenzeichen : **368300/UZ/WM/BE-SV18**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 19.03.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Vera Shekjeroska

letzte bekannte Anschrift: **Warendorfer Str. 47, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom: **19.03.2024**
Aktenzeichen : **368300/UZ/WM/WAF-WO295**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 19.03.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn George-Catalin Beidaut

letzte bekannte Anschrift: Körbekestr. 5 33428 Harsewinkel
mit Schreiben vom: 16.01.2024
Aktenzeichen: 410031855271

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.35 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 22.03.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Daniel Stunkat

letzte bekannte Anschrift: Südring 30 48231 Warendorf
mit Schreiben vom: 10.01.2024
Aktenzeichen: 410031884638

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.33 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 25.03.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Danylo Balzyk

letzte bekannte Anschrift: Gütersloher Straße 19 33397 Rietberg
mit Schreiben vom: 11.03.2024
Aktenzeichen: 410140015271

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.37 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 26.03.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Dragos-Cosmin Herghelegiu

letzte bekannte Anschrift: Sonnenhang 15 49214 Bad Rothenfelde
mit Schreiben vom: 20.03.2024
Aktenzeichen: 410140014316

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.37 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 26.03.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Mihai Gabriel Turcu

letzte bekannte Anschrift: Lindenstraße 33 18211 Admannshagen-Bargeshagen
mit Schreiben vom: 14.02.2024
Aktenzeichen: 410041048166

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.32 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 26.03.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Frosyna Bouchouri

letzte bekannte Anschrift: **Auf dem Felde 5, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom: **15.03.2024**
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/BE-RT108**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 15.03.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Mincho Georgiev

letzte bekannte Anschrift: **Grillenstr. 48, 33415 Verl**
mit Schreiben vom: **15.03.2024**
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/GT-KQ897**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 15.03.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Ion Calin

letzte bekannte Anschrift: **Kaiser-Wilhelm-Str. 8, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom: **15.03.2024**
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/WAF-OI134**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 15.03.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Björn Berthold Paul Dowiasch

letzte bekannte Anschrift: **Kampstr. 40, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom: **25.03.2024**
Aktenzeichen : **368300/OV ADA/WM/BE-MA1984**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 25.03.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Kevi Pietrobon

letzte bekannte Anschrift: **Poststr. 13, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom: **20.03.2024**
Aktenzeichen : **368300/OV SA/WM/BE-VF7**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 20.03.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Florin Ciciu

letzte bekannte Anschrift: **Amselweg 56, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom: **13.03.2024**
Aktenzeichen : **368300/OV ADA/WM/BE-RA2718**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 13.03.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Marina Papenkort

letzte bekannte Anschrift: **Im Beesenfeld 53, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom: **20.03.2024**
Aktenzeichen : **368300/OV/WM/WAF-DE911**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 25.03.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Natascha Tretner, zuletzt wohnhaft Gröblinger Weg 12, 48231 Warendorf bzw. Am Kamp 2 in 42499 Hückeswagen, mit Schreiben vom 20.03.2024 unter dem Aktenzeichen 3300/497125 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Warendorf, Zimmer 24, Südstraße 10 a, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Kateryna Sharafanova, zuletzt wohnhaft Clemens-August-Straße 6 in 59320 Ennigerloh, mit Schreiben vom 22.03.2024 unter dem Aktenzeichen 3120/1209644 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ennigerloh, Zimmer 0.13, Clemens-August-Straße 28, 59320 Ennigerloh, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat